

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 29. Juni 2023

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts“



Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur,
Energie, Tourismus und Arbeit
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Schwerin, 22.06.2023

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts
- Drucksache 8/2084 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern bedankt sich für die Benennung als Sachverständige im öffentlichen Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts.

Gern teilen wir dem Landtag unsere Auffassung zu den nachfolgend aufgeführten Fragen mit. Hier möchten wir uns als Interessenvertreter des Berufsstandes der **Ingenieure** des Landes auch ausschließlich auf die einschlägigen Fragen zum Gesetzesentwurf beziehen und die Beantwortung auch aus diesem Blickwinkel betrachten.

Vorangestellt möchten wir bekräftigen, dass es unser Anliegen ist, die Rechte aller Ingenieure sowohl in tarifrechtlicher als auch in vergaberechtlicher Sicht mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts zu stärken.

Die bereits im Rahmen unserer Verbandsanhörung gegenüber der Landesregierung geäußerten Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes, insbesondere zur Frage der Gesetzgebungskompetenz durch die vom Bund bereits geschaffene Regelungsdichte im Bereich der Mindestarbeitsbedingungen einschließlich Entlohnung, sind nach wie vor nicht ausgeräumt.

Zudem werden die vorgesehenen Regelungen zu den repräsentativen Tarifverträgen in den § 5 (2) und § 6 (2) TVgG M-V für die Anwendung bei Ingenieuren der unterschiedlichsten Bereiche sehr kritisch gesehen. Insbesondere der Begriff der "Repräsentativität" dürfte aus unserer Sicht nicht bestimmt genug sein.

Darüber hinaus möchten wir voranstellen, dass eine Durchsetzung von Tariftreue bei allen Bietern bei öffentlichen Vergabeverfahren zwingend auch eine faire, auskömmliche Vergütung der zu vergebenden Leistungen voraussetzt und ein ruinöser Unterbietungswettbewerb schon durch das Gesetz unterbunden werden muss.

♦ SITZ: ALEXANDRINENSTRASSE 32 19055 SCHWERIN
FON 03 85/5 58 36-0 FAX 5 58 36 30
e-mail: info@ingenieurkammer-mv.de internet: www.ingenieurkammer-mv.de

♦ BANK: DEUTSCHE APOTHEKER- UND ÄRZTEBANK DÜSSELDORF (apoBank)
BLZ 300 606 01 KONTO 0 203 804 046

IBAN DE70 3006 0601 0203 8040 46
BIC (Swift Code) DAAEEDDXXX

In diesem Zusammenhang möchten wir auf folgende Schwerpunkte verweisen, die bislang im Entwurf des TVgG M-V nicht oder nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben:

1. Transparenzgebot

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen / Dienstleistungen sollte durch eine deutlich umfangreichere Informationspflicht der Vergabestellen gegenüber den Bietern mehr Transparenz auch im Sinne einer vertrauensbildenden Maßnahme geschaffen werden. Um den Aufwand bei den Vergabestellen möglichst gering zu halten, sollte ab einer Wertgrenze von z.B. 25.000,- € bei allen Verfahren eine Bekanntmachung an die Bieter unter Wahrung einer 14-tägigen Informations- und Wartepflicht vor der Vergabe mit folgenden Punkten erfolgen:

- Submissionsergebnis nach preislicher Wertung der Angebote
- Darstellung der wirtschaftlichen Kriterien, die bei der Vergabeentscheidung berücksichtigt wurden
- Darstellung der Gründe bei den nicht berücksichtigten Bietern.

2. Wirtschaftlichkeit eines Angebotes

Durch die Ingenieure wird sehr begrüßt, dass nicht das preisgünstigste, sondern das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhalten soll. Dies setzt aber regelmäßig voraus, dass für das im Gesetz verankerte „günstigste Verhältnis von Leistung und Gegenleistung“ auch eine eindeutige Definierung der Leistung vor allem in qualitativer Hinsicht beschrieben werden kann. Dies erfordert, anders als bei Bauleistungen, bei freiberuflichen Leistungen meist einen deutlichen Mehraufwand, so dass der § 3 (6) TVgG M-V hier nicht greift und zu befürchten ist, dass letztendlich wieder nur der Preis den Ausschlag gibt.

Dem könnte entgegengewirkt werden, wenn freiberufliche Ingenieurleistungen mittels eines Festpreises, der sich an den Basissätzen der HOAI orientiert, vergeben werden und damit ausschließlich nichtmonetäre Zuschlagskriterien zu einer Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter führen.

Sollte der Preis im Ausnahmefall ein Zuschlagskriterium darstellen, ist zur Unterbindung eines Dumpingwettbewerbes zwingend eine Aufgreifschwelle von 10 % Abweichung (Preisunterschied zwischen 1. und 2. Bieter oder 1. Bieter und Kostenberechnung) im Gesetz zu verankern. Damit ist eine Aufklärungspflicht durch die Vergabestelle vorzuschreiben und die Auskömmlichkeit des Unterangebotes durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu hinterfragen. Hierbei sollte auch eine Orientierung an den Basissätzen der HOAI erfolgen.

3. Rechtsschutz

Neben dem Tarifschutz der Beschäftigten sehen wir im Sinne einer effektiven Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch den Rechtsschutz für den Bieter selbst als ein elementares Schutzgut an. Es sollte daher ein Anliegen des Landesgesetzgebers sein, den positiven Beispielen der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen zu folgen, und den Rechtsschutz unterhalb der EU- Schwellenwerte entsprechend den Regelungen zum Bundesrecht weiterzuentwickeln und damit das öffentliche Interesse an einem rechtmäßigen Handeln der Verwaltung sowie an einem wirtschaftlichen Umgang mit Haushaltsmitteln zu sichern.

So, wie Verstöße gegen die Tariftreue nach dem Gesetzesentwurf mit einem umfangreichen Regelwerk sanktioniert werden sollen, muss es auch für den Bieter die Möglichkeit geben, gegen vergaberechtswidrige Entscheidungen primären Rechtsschutz zu erhalten. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen muss daher auch nachprüfbar sein.

Aus diesem Grunde sollte ein Bieter, dessen Vergaberüge durch die Vergabestelle nicht abgeholfen wurde, die Möglichkeit erhalten, auch unterhalb der EU-Schwellenwerte einen Nachprüfungsantrag an die Vergabekammer zu stellen. Nach Zustellung des Antrags an die Vergabestelle sollte bis zu einer Entscheidung eine Zuschlagssperre gelten.

Um auch hier die Vergabe- und Nachprüfstellen nicht zusätzlich zu belasten, sollte das Antragsrecht erst ab einer Wertgrenze von > 25.000,- € bestehen.

4. Harmonisierung der Schwellenwerte für die Tariftreue und die Direktvergabe

Unter Berücksichtigung der Preisentwicklung in den letzten Jahren sind die derzeitigen Schwellenwerte für den Nachweis der Tariftreue und für eine Direktvergabe deutlich zu erhöhen. Eine Erhöhung der Schwellenwerte für Bauleistungen auf 120.000,- € und Dienstleistungen auf 40.000,- € würde die Aufwendungen für förmliche Vergabeverfahren sowohl bei der Vergabestelle, als auch bei den Bietern erheblich reduzieren.

Die Beantwortung ausgewählter Fragen des übersandten Katalogs haben wir in der Anlage zu diesem Schreiben beigefügt.

Gern legen wir Ihnen unsere Standpunkte in der öffentlichen Anhörung am 29.06.2023 dar.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Schmidt
Vizepräsident



Jörg Gothow
Vorsitzender des Ausschusses
Vergabe / HOAI

**Anlage zum Schreiben der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom
23.06.2023**

**Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts
- Drucksache 8/2084 -**

Fragenkatalog

1. Die Lebensbedingungen innerhalb von Gesellschaften unterliegen einem stetigen Wandel. Entsprechend ändern sich auch die Arbeitsumstände für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Wie bewerten Sie die aktuelle Situation des Vergaberechts in Mecklenburg-Vorpommern und glauben Sie, dass ein Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts, wie es die Landesregierung plant, einen positiven Beitrag zur Modernisierung und Anpassung an die sich ändernden Anforderungen der Wirtschaft und Gesellschaft leisten kann?

Antwort:

Die aktuelle Situation des Vergaberechtes ist mit dem Bezug auf die freiberuflichen Dienstleistungen sehr intransparent, uneinheitlich, kompliziert in der Anwendung, aufwändig und teuer für die Vergabestellen und Bieter und bietet unterhalb der sog. Schwellenwerte keinen Rechtsschutz für die Bieter. In der überwiegenden Zahl der Verfahren ist der Preis das alleinige Zuschlagskriterium.

Andere, die Wirtschaftlichkeit betreffende Kriterien werden in der Praxis meist nicht herangezogen.

Der Gesetzesentwurf ändert für die freiberuflichen Leistungen nichts im positiven Sinne.

Durch das in der Gesetzesbegründung erwähnte „bewusste Zurückschneiden“ von angeblich nicht notwendigen Regelungen aus dem VgG M-V mit der Begründung, dass es hierzu bereits andere gesetzliche Regelungen gäbe und die Flexibilität eingeschränkt wäre, sind maßgebliche Rahmenbedingungen aus dem Gesetz entfernt worden, für die, gerade, was die Vergabe von freiberuflichen Leistungen an anderer Stelle keine einschlägigen Regelungen existieren.

Verbindliche Regelungen anstelle der ersatzlos gestrichenen Regelungen sollen hingegen erst mit entsprechenden Rechtsverordnungen geschaffen werden. Der Inhalt dieser Rechtsverordnungen soll daher dem parlamentarischen Gesetzgebungsprozess entzogen werden. Zugleich wird damit aber bestätigt, dass eine Notwendigkeit für die „zurückgeschnittenen“ Regelungen existiert, diese jedoch in den Bereich der Rechtsverordnungen verlagert werden sollen.

2. Sind aus Ihrer Sicht Maßnahmen notwendig, um das Vergaberecht zu modernisieren und den tariflichen Arbeitsbedingungen besser anzupassen? Wenn ja, welche?

Keine Beantwortung

3. Welche Vorteile sehen Sie durch die Verankerung von Tariftreueregelungen im Vergabegesetz?

Keine Beantwortung

4. Welche wesentlichen Verbesserungen oder Neuerungen werden durch den Gesetzentwurf im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage erzielt?

Keine Beantwortung

5. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf der Landesregierung hinsichtlich der Effizienzsteigerung von Vergabeverfahren (Dauer, Personalaufwand, zusätzliche Bürokratie) insbesondere für kleine Unternehmen und Kommunen?

Antwort:

Durch den Gesetzentwurf sind keine Effizienzsteigerungen bei Vergabeverfahren zu erwarten, da keine Grundzüge hinsichtlich Vereinfachung, Verschlinkung, Digitalisierung (E-Vergabe), Rügerecht fixiert wurden.

Der Gesetzesentwurf scheint geradezu aus der Zeit gefallen zu sein. Regelungen zur verpflichtenden elektronischen Bekanntmachung und konkrete Vorgaben zu einer elektronischen Durchführung des Vergabeverfahrens fehlen gänzlich.

6. Welche Aspekte sind aus Ihrer Sicht in einem Landesvergabegesetz zu regeln und welche nicht?

Keine Beantwortung

7. Wie bewerten Sie die Integration von Mindest- und Tariflohnregelungen im vorliegenden Gesetzentwurf?

Keine Beantwortung

8. Wie bewerten Sie die Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfes auf die regionale Wertschöpfung in Mecklenburg-Vorpommern?

Antwort:

Solange der Angebotspreis das alleinige Zuschlagskriterium darstellt, wird es keine positiven Auswirkungen auf die regionale Wertschöpfung haben.

Unter dem Aspekt, dass innerhalb des kompletten Vergabeverfahrens auf beiden Seiten lediglich Aufwand und keinerlei Wertschöpfung stattfindet, sollten alle Bestrebungen im Sinne einer deutlichen Reduzierung des Aufwandes unternommen werden.

9. Wie bewerten Sie die Regelungen in dem Gesetzentwurf in Bezug auf faire Wettbewerbsbedingungen und in Bezug auf die Zahlung von existenzsichernden Löhnen bei öffentlichen Aufträgen?

Antwort:

Wenn durch den Gesetzentwurf in Bezug auf faire Wettbewerbsbedingungen und in Bezug auf die Zahlung von existenzsichernden Löhnen bei öffentlichen Aufträgen Regelungen getroffen werden, kann das nur begrüßt werden. Die Vergabe von Aufträgen zu

auskömmlichen Preisen auf das wirtschaftlichste Angebot muss die Regel werden. Dumpingangebote, die zu einem ruinösen Preiswettbewerb führen, sind zu unterbinden.

10. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der geplanten Änderungen des Vergaberechts in Mecklenburg-Vorpommern auf heimische Kleinst- und Kleinunternehmen?

Antwort:

Nur wenn das Gesetz zu vereinfachten Vergabeverfahren führt, werden sich positive Auswirkungen ergeben.

11. Welche Auswirkungen wird der Gesetzentwurf voraussichtlich auf die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an öffentlichen Ausschreibungen haben?

Keine Beantwortung

12. Wie wird der Gesetzentwurf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen transparenter und fairer gestalten?

Antwort:

Ohne klare Regelungen bezüglich der Transparenz im Gesetzestext gar nicht.

13. Werden mit dem Gesetzentwurf Innovationen und nachhaltige Beschaffungspraktiken ausreichend gefördert bzw. priorisiert?

Antwort:

Nein, da bisher im Gesetzentwurf nicht geregelt.

14. Wird der Gesetzentwurf die Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe von Aufträgen verbessern?

Antwort:

Nein, da bisher im Gesetzentwurf nicht geregelt.

15. Inwiefern wird der Gesetzentwurf dazu beitragen, den Wettbewerb zu stärken und die Qualität der vergebenen Leistungen zu erhöhen?

Antwort:

Die Qualität der zu vergebenen freiberuflichen Leistung kann nur dadurch erhöht werden, wenn nicht der Preis das alleinige Zuschlagskriterium ist und im Gesetz auch eine Aufgreifschwelle für unangemessen niedrige Angebote benannt und ein Ausschluss des betroffenen Bieters ermöglicht wird.

16. Lohndumping, Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit sind problematische und ungewollte Erscheinungsformen aus dem Bereich der Arbeitsverhältnisse. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung der jeweiligen Arbeitsmärkte kann dazu beitragen, ob diese problematischen Erscheinungen einen stärkeren oder schwächeren Niederschlag finden.

Welche Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts im Hinblick auf Lohndumping, Scheinselbstständigkeit und Schwarzarbeit erwarten Sie für den Fall, dass der Entwurf in der vorliegenden Form angenommen wird?

Keine Beantwortung

17. Welche Steuerungsmöglichkeiten sehen Sie, um Lohndumping und Wettbewerbsverzerrungen im Kontext des öffentlichen Beschaffungswesens zu unterbinden?

Antwort:

- Durch transparente Vergabeverfahren auch bei den freiberuflichen Leistungen.
- Offenlegung der Angebotspreise und Wertung der zuschlagsrelevanten Kriterien.
- Die Möglichkeit des Rügerechtes innerhalb von Wartefristen vor Zuschlagserteilung und des Nachprüfungsantrags in allen Vergabeverfahren ab einer bestimmten Wertgrenze.

18. Für wie wettbewerbsfähig halten Sie die Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns bei zukünftigen Ausschreibungen des Bundes vor dem Hintergrund der geplanten Einführung eines bundesweiten Tariftreuegesetzes?

Keine Beantwortung

19. Würden aus Ihrer Sicht durch die geplante Einführung eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts kleine und mittlere Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge fair und gleichberechtigt behandelt und würde dadurch der Wettbewerb um Aufträge gefördert?

Antwort:

Nein und nein

20. Welche Maßnahmen halten Sie für sinnvoll, um die seit Jahren abnehmende und deutlich unter dem Bundesschnitt liegende Tarifbindung von Angestellten in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern?

Keine Beantwortung

21. Wie beurteilen Sie die zu erwartende Wirkung der Regelungen des § 3 Absatz 3 und Absatz 6 sowie § 4 Satz 1 Nummer 4 bis 6 hinsichtlich der heimischen Wirtschaft?

Antwort:

Inwieweit § 3 Absatz 3 TVgG M-V bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen bereits relevant ist, kann nicht eingeschätzt werden, da sich umweltrelevante Faktoren erst in der späteren Planung realisieren und nicht im Beschaffungsprozess der Planungsleistung.

Der § 3 Absatz 6 TVgG M-V ist hinsichtlich seiner Aussage nur zu begrüßen. Offen bleibt, wie die Vergabestellen das günstigste Verhältnis von Leistung und Gegenleistung bewerten sollen.

Speziell für geistig-schöpferischen Ingenieurleistungen werden hierzu in der Praxis selten Wertungskriterien benannt und dann ist es wieder nur der Preis, der ausschlaggebend ist.

§ 4 TVgG M-V

Eine Verordnungsermächtigung ist erforderlich, wenn innerhalb des Gesetzes keine entsprechenden konkreten Regelungen getroffen werden.

§ 4 Satz 1 Nummer 4 TVgG M-V kann nur begrüßt werden.

§ 4 Satz 1 Nummer 5 TVgG M-V ist in Abhängigkeit des Beschaffungsprozesses sinnvoll, bei freiberuflichen Dienstleistungen eher untergeordnet

§ 4 Satz 1 Nummer 6 TVgG M-V ist mit Bezug auf § 3 Absatz 6 TVgG M-V zwingend in einem allgemein verständlichen Verfahren zu beschreiben. Hier sollte das s.g. 2-Umschlag-Verfahren als eine Möglichkeit bereits im Gesetz wie beispielsweise im Bundesland Hessen ausgewiesen werden.

22. Liegen Ihnen Erfahrungswerte zur Wirkung auf die heimische Wirtschaft aus vergleichbaren Tariftreuegesetzen in anderen Bundesländern vor?

Antwort:

Erfahrungswerte hierzu sind uns nicht bekannt.

23. Ist eine landesgesetzliche Tariftreue Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar?

Antwort:

Hier bestehen weiterhin Zweifel. Zwar zielt § 2 Abs. 8 TVgG M-V auf eine reine Inländerdiskriminierung ab, bleibt aber für den Fall anwendbar, dass ein Auftragnehmer, dessen Sitz sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet, aber seine Leistungen auf dem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland erbringt. Hier sollte die Tarifbindung auf die örtlich geltenden, für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge beschränkt werden.

24. Je kleiner die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Tarifbindung. So waren laut Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in den neuen Bundesländern im Jahr 2021 nur 12 Prozent aller Betriebe mit 1 bis 9 Beschäftigten branchentariflich gebunden. Bei Betrieben mit 500 und mehr Beschäftigten traf dies auf 61 Prozent zu.

Halten Sie es für denkbar, dass eine Tarifbindung kleinere und mittlere Unternehmen gegenüber größeren Unternehmen benachteiligt?

Keine Beantwortung

25. Die Bindung an Branchen- oder Firmentarifverträgen ist in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere in den neuen Bundesländern stark rückläufig.

Bestehen belastbare und vergleichbare Erfahrungswerte aus anderen Ländern, die einen Aufschluss über die Auswirkungen der Einführung einer Tarifbindung im Vergaberecht auf die Unternehmen und die Entwicklung der Arbeitsplätze der jeweils betroffenen Wirtschaftsregion in quantitativer und qualitativer Hinsicht zulassen?

Keine Beantwortung

26. Tarifbindungen im Vergaberecht stellen für Anbieter eine belastende Bedingung dar, wodurch sich der Teilnehmerkreis an Bewerbern um öffentliche Aufträge regelmäßig reduziert. Eine Tarifbindung für kleine und mittlere Unternehmen, gerade in relativ einkommensschwachen Regionen mit geringem Lohn- und Preisniveau, ist nicht immer möglich. Mecklenburg-Vorpommern ist eine einkommensschwache Region, mit einem überproportional hohen Anteil an kleinen und mittleren Unternehmen.

Sehen Sie die Gefahr, dass eine Tarifbindung als Kriterium öffentlicher Aufträge des Landes dazu beitragen kann, heimische Unternehmen gegenüber fremden Bewerbern zu benachteiligen?

Antwort:

Ja, wenn gemäß § 5 Absatz 2 TVgG M-V durch Rechtsverordnung des zuständigen Ministeriums ein repräsentativer Tarifvertrag festgestellt wird, der den tatsächlichen Bedingungen der jeweiligen Bewerber nicht entspricht.

27. Welche Bedeutung messen Sie der Zahlung von Tariflöhnen im bundesweiten und internationalen Wettbewerb um ausländische Fach- und Arbeitskräfte bei?

Antwort:

Keine.

Die Zahlung von Tariflöhnen spielt bei den Ingenieurdienstleistungen eher eine untergeordnete Rolle. Die Entlohnung aller Fach- und Arbeitskräfte kann nur entsprechend den wirtschaftlichen Möglichkeiten der Unternehmen erfolgen. Wenn die Unternehmen von der öffentlichen Hand für ihre erbrachten Leistungen auch angemessen honoriert werden, steigen die wirtschaftlichen Möglichkeiten auch deutlich über die Tariflöhne hinaus.

Solange aber Ingenieurdienstleistungen zu deutlich geminderten Honoraren unterhalb des Basishonorars (früher Mindestsatz) der HOAI im ausschließlichen Preiswettbewerb durch die öffentliche Hand vergeben werden, obwohl eine qualitätsgerechte Planung dafür nicht leistbar ist, werden die ausländischen Fach- und Arbeitskräfte nicht verstärkt auf den deutschen Arbeitsmarkt drängen.

28. Wie lässt sich die Einhaltung der Vergabebedingungen möglichst effektiv und unabhängig kontrollieren?

Antwort:

Durch Schaffung einer größtmöglichen Transparenz im Vergabeverfahren

29. Auf welche Tarifbedingungen sollte eine Verordnung abzielen für den Fall, dass kein repräsentativer Tarifvertrag vorliegt?

Antwort:

Auf den Mindestlohn gem. § 8 TVgG M-V

30. Durch welche gesetzlichen und/oder untergesetzlichen Regelungen kann aus Ihrer Sicht die Beteiligung kleiner und mittelständischer Unternehmen an der Vergabe öffentlicher Aufträge gefördert werden?

Antwort:

Vereinfachte Verfahren und verpflichtende Fachlosbildung.

31. Welche Möglichkeiten sehen Sie, bei der Vergabe von Ingenieurdienstleistungen durch gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen für mehr Transparenz als aktuell zu sorgen?

Antwort:

Das Vergabeergebnis (Bewertungsmatrix) oder die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. § 3 Absatz 6 TVgG M-V sind für alle Bieter offen zu legen. Mit der Möglichkeit eines Rügerechts wird die objektive Bewertung der Angebote gefördert.

32. Wie soll nach Ihrer Auffassung die Angemessenheit von ungewöhnlich niedrigen Preisen im Kontext der Vergabe durch gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen sichergestellt werden?

Antwort:

Ungewöhnlich niedrige Preise sind in aller Regel nie angemessen. Durch eine s.g. Aufgreifschwelle, die z.B. bei 10 % liegen sollte (Abweichung des Erstbietenden zum Zweitbietenden oder zur Kostenberechnung), kann zumindest eine Aufklärungspflicht der Vergabestelle erwirkt werden.

Nach der verpflichtenden Aufklärung sollte die Vergabestelle beim Festhalten an dem niedrigen Angebot eine ausführliche Erklärung dazu abgeben müssen, warum der Zuschlag trotz des niedrigen Preises auf dieses Angebot erteilt wird. Nicht ausreichend für eine ordnungsgemäße Dokumentation der Vergabeentscheidung dürften nichtsagende Protokollerklärungen des Bieters, wie der bislang gängigen Praxis, nur die lapidare Erklärung des Bieters aus dem Aufklärungsgespräch übernehmen „Der angebotene Preis ist auskömmlich.“ Die tatsächliche Auskömmlichkeit zeigt sich dann meist später in der Qualität der Leistung. Da die Vergabestellen oft nicht über das erforderliche Fachverständnis zur Beurteilung des Preis-Leistungs-Verhältnisses verfügen, sollte der Vergabeprozess und die Prüfung der Angemessenheit immer auch von der Baufachbehörde des vergebenden AG begleitet werden.

Bei freiberuflichen Leistungen sollte die Angemessenheit des angebotenen Honorars auf der Grundlage der Basissätze der HOAI-Honorartafeln erfolgen. Angebote mit abweichend niedrigen Honoraren sind zwingend durch Einsichtnahme in die Kalkulationsgrundlagen aufzuklären und bei verbleibenden Zweifeln regelmäßig auszuschließen.

33. Wie beurteilen Sie die Regelung des § 12 des Entwurfes, wonach Beschäftigten bei einem Wechsel des Betreibers der Personenverkehrsleistungen ein Übernahmeangebot zu denselben Arbeitsbedingungen wie bei der Einstellung angeboten werden muss?

Wie bewerten Sie die Regelungen zur verpflichtenden Übernahme von Beschäftigten in ÖPNV-Betrieben im vorliegenden Gesetzentwurf?

Keine Beantwortung

34. Welche Branchen in Mecklenburg-Vorpommern weisen einen besonders hohen Arbeits- und Fachkräftemangel und welche eine unterdurchschnittliche Tarifbindung auf?

Antwort:

Gemäß dem Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung war 2022 in Deutschland der Anteil der offenen Stellen, für die im Dezember 2022 keine qualifizierten Fachkräfte gefunden wurden in den Berufsbereichen Gesundheit und Soziales (56,0 %) und Bau und Architektur (55,2 %) am höchsten.

Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen beiden Problemlagen?

35. Wie beurteilen Sie das vom saarländischen Wirtschaftsministerium in Auftrag gegebene Gutachten (von Prof. Rüdiger Krause), welches die verfassungs- und europarechtliche Zulässigkeit von Tariftreueklauseln bejaht?

Antwort:

Dieses liegt uns nicht vor. Die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde nicht angeboten.

36. Wie schätzen Sie den bürokratischen Mehraufwand des Gesetzentwurfes zur Modernisierung des Vergaberechts im Vergleich zum Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern - VgG M-V vom 7. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 242), ein?

Antwort:

Jedes Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich bedeutet sowohl für die Vergabestelle, als auch für die Bieter einen hohen Aufwand, der keinerlei Wertschöpfung generiert.

Mit der beschlossenen Änderung der Bundesgesetzgebung zum VgV und der darin enthaltenen Anpassungsmöglichkeiten für die Schwellenwertermittlung bei der Vergabe von Bau- und Planungsleistungen könnte der Anteil der zu vergebenden Leistungen in der Unterschwelle deutlich steigen. Dem könnte entgegengewirkt werden, wenn wiederum die Schwellenwerte der Direktvergaben angehoben werden (siehe Frage 41).

Für die Nachweisführung und Kontrolle der Einhaltung der tariflichen Festsetzungen ist zusätzlicher bürokratischer Aufwand erforderlich.

37. Wie beurteilen Sie den bürokratischen Mehraufwand auf der Ebene der Unternehmen und der Kommunen im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf?

Inwieweit erhöht sich konkret der bürokratische Aufwand für Vergabestellen und Unternehmen aufgrund der neu getroffenen Regelungen?

Wie schätzen Sie das Aufwand-Nutzen-Verhältnis ein?

Mit welchem zusätzlichen bürokratischen und finanziellen Mehraufwand müssten aus Ihrer Sicht kleine und mittlere Unternehmen aufgrund der Einführung eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts zukünftig rechnen?

Keine Beantwortung

38. Inwiefern können mit dem Gesetzentwurf bürokratische Hürden und administrative Lasten reduziert werden?

Keine Beantwortung

Welche Optionen sehen Sie an welcher Stelle, um den aktuellen Gesetzentwurf bürokratieärmer zu gestalten?

Keine Beantwortung

39. Gibt es nach Ihrer Einschätzung in anderen Bundesländern in den jeweiligen Tariftreuegesetzen Regelungen, die sich bewährt haben und daher im Gesetzentwurf in Mecklenburg-Vorpommern verankert werden sollten?

Keine Beantwortung

40. Was halten Sie von der Regelung, dass nur der Gewinner der Ausschreibung die nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen vorlegen muss und alle übrigen Bieter davon befreit sind, sodass die öffentlichen Auftraggeber nur ein Angebot prüfen müssen?

Antwort:

Wenn mit den „erforderlichen Nachweisen und Erklärungen nach dem TVgG“ ausschließlich die unter § 14 genannten gemeint sind, erübrigt sich die Fragestellung, denn ein Auftrag darf ohne eine derartige Erklärung nicht erteilt werden. Erst mit der Erklärung wird das wirtschaftlichste Angebot zum „Gewinner“.

Der öffentliche Auftraggeber muss innerhalb eines Vergabeverfahrens immer alle Angebote prüfen. Wonach bemisst sich denn der „Gewinner“? Wenn die gesetzlichen Inhalte des TVgG M-V die entscheidenden Zuschlagskriterien darstellen, müssen zuerst alle im Vergabeverfahren geforderten Nachweise (nicht nur die Tariftreue) vorgelegt und geprüft werden und erst anschließend der Preis (2-Umschlagverfahren).

Das sog. Bestbieterprinzip, wonach die verpflichtend vorzulegenden Nachweise und Erklärungen erst durch denjenigen Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vorzulegen sind, ist darüber hinaus nur auf den ersten Blick geeignet, den Bürokratieaufwand für die Bieter bei der Angebotsbearbeitung als auch den Prüfaufwand der Vergabestellen deutlich zu verringern. Ist der Erstplatzierte dazu aber nicht in der Lage, würde dieser ausgeschlossen und der Zweitplatzierte, bei negativem Ausgang dann der Drittplatzierte usw. müssten ihre Nachweise vorlegen und geprüft werden, was dann das Vergabeverfahren verzögert.

41. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Schwellenwerte für Aufträge über Bauleistungen und die Vergabe von Baukonzessionen mit einem geschätzten Auftragswert ab 50.000 Euro sowie bei Liefer-

und Dienstleistungsaufträgen und der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen mit einem geschätzten Auftragswert von 10.000 Euro noch zeitgemäß oder sollten diese aufgrund der gestiegenen Marktpreise und im Interesse der Reduktion des Verwaltungsaufwandes angehoben werden?

Wenn ja, warum und auf welchen Wert?

Antwort:

Wenn sich die Schwellenwerterhöhung ausschließlich auf die Tariftreueerklärungen beziehen, ist eine Anhebung aus unserer Sicht zwingend geboten.

Aus Sicht der Ingenieure und der zu vergebenden freiberuflichen Leistungen sollten aber zusätzlich auch die Schwellenwerte für eine mögliche Direktvergabe im Gesetz deutlich angehoben werden.

Bei einer Unterschwellenwertvergabe mit einer Auftragssumme von 10.000,- € fallen auf der Seite der Vergabestelle ca. 10 Arbeitsstunden und bei angenommenen 5 Bietern jeweils 4 Arbeitsstunden an.

Damit entstehen Kosten von ca. 2.250,- € (30 h x 75,- €), die in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zu der Auftragssumme stehen und dem Wertschöpfungsprozess entgehen.

Wäre eine Anhebung dieser Schwellenwerte auf 120.000 Euro bzw. 40.000 Euro ohne Umsatzsteuer sinnvoll?

Antwort:

Die sollten die Mindestbeträge darstellen.

42. Wie bewerten Sie die in § 2 getroffenen Regelungen zu den Schwellenwerten für Vergaben auch vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Regelungen in der UVgO und VOB/A sowie mit Blick auf freiberufliche Leistungen und Kleinstaufträge?

Antwort:

Zur Begründung wird unter anderem angeführt, dass in der Unterschwellenvergabeverordnung, kurz UVgO bereits zahlreiche inhaltsgleiche Vorschriften vorhanden wären, so dass ein Regelungsbedürfnis auf landesgesetzlicher Ebene nicht mehr erkennbar wäre.

Diese Aussage in der Gesetzesbegründung bezüglich der freiberuflichen Leistungen ist unzutreffend. In § 50 UVgO ist ausdrücklich vorgesehen, dass öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, lediglich grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben sind.

Somit ist klargestellt, dass die UVgO keine unmittelbare Anwendung auf die Vergabe freiberuflicher Leistungen findet und somit gerade keine Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO erfolgen soll.

Somit ist für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen einschließlich der hier interessierenden Ingenieurleistung kein förmliches Vergabeverfahren vorgesehen.

Diese bereits vorhandene Situation einer nur sehr geringen Regelungsdichte für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen in § 50 UVgO wird durch die vorbeschriebene Herausnahme einer Vielzahl wichtiger Vergabegrundsätze aus dem Vorgängergesetz im Gesetzesentwurf

also noch deutlich verschlechtert. Dies dient nicht einer Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Rechtsanwender in den Vergabestellen.

43. Gehen Sie davon aus, dass § 3 Absatz 3 und 4 des Gesetzentwurfes einen Anreiz zur nachhaltigen Beschaffung und Auftragsvergabe setzt?

Antwort:

Gemäß § 3 Absatz 3 hat der öffentliche AG lediglich „darauf hinzuwirken“ dass „möglichst geringe Folgen“ für die Umwelt ... Das sind so unkonkrete Festlegungen, die keinen Anreiz darstellen, eine nachhaltige Beschaffung und Auftragsvergabe durchzuführen.

Wie sollen „geringe Treibhausgasemissionen“ oder „kurzgehaltene Transportwege“ im Rahmen des Vergabeverfahrens durch die Bieter ermittelt und angeboten werden und durch die Vergabestelle als Zuschlagskriterien in die Wertung einfließen?

Dies erscheint bei der Vergabe von freiberuflichen Planungsleistungen unrealistisch.

Die im § 3 Absatz 4 wieder aufgenommene Formulierung „Insbesondere sind grundsätzlich Lose zu bilden.“ wird ausdrücklich begrüßt. Wir erwarten, dass die Vergabestellen Ausnahmen von der grundsätzlichen Festlegung nachvollziehbar begründen und dokumentieren müssen.

Welche Konsequenzen erwarten Sie aus dieser neuen Formulierung?

Antwort:

Eine verstärkte Beteiligung von Klein- und Mittelständigen Ingenieurbüros an Vergabeverfahren und damit eine Stärkung der regionalen Wirtschaft.

44. Haben Sie Bedenken oder sehen Sie Herausforderungen bei der Umsetzung des Gesetzentwurfes, insbesondere in Bezug auf rechtliche Aspekte oder die praktische Durchführbarkeit?

Bitte gehen Sie bei der Beantwortung der Frage spezifisch auf die Punkte Tarifautonomie, negative und positive Koalitionsfreiheit sowie die mögliche Schlechterstellung von Unternehmen, die sich gegen einen Tarif entscheiden, ein.

Antwort:

Insbesondere für Wirtschaftsbereiche, in denen die Anbieter ganz überwiegend von öffentlichen Aufträgen abhängig sind, würde die im Gesetzesentwurf über die Anwendung von vergabespezifischen Mindestlöhnen und von allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen hinaus vorgesehene Anwendung repräsentativer Tarifverträge per Rechtsverordnung faktisch für solche Bieter auf eine permanente Unterwerfung unter tarifrechtliche Regelungen hinauslaufen, was definitiv einen Verstoß gegen die in Art. 9 GG grundrechtlich geschützten Bereich der positiven als auch negativen Koalitionsfreiheit darstellen würde.

45. Wie beurteilen Sie die Tarifautonomie in Bezug auf die Verordnungsermächtigung, einen Tarif vorzuschreiben?

Antwort:

Das Vorschreiben eines repräsentativen Tarifes für größtenteils außertariflich tätige Berufsgruppen, wie den angestellten Ingenieuren, noch dazu in den unterschiedlichsten Fachsparten, halten wir für äußerst bedenklich und kaum rechtssicher durchsetzbar.

46. Falls der Gesetzentwurf nicht umgesetzt würde, würden die bestehenden Regelungen wie der Mindestlohn und die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifen ausreichen, um angemessene Lohnuntergrenzen festzulegen?

Sind Sie der Ansicht, dass das Gesetz entbehrlich ist und zu einer einseitigen Belastung sowie einem Anstieg des bürokratischen Aufwandes führen würde?

Keine Beantwortung

47. Inwiefern halten Sie es für sinnvoll, für öffentliche Auftraggeber, Unternehmen oder Kommunen eine Beratungsstelle auf Ministeriumsebene einzurichten, die beispielsweise Fragen zu den Anforderungen an die Arbeitsbedingungen, die ein beauftragtes Unternehmen gewähren muss, beantworten soll?

Antwort:

Damit wird zusätzlicher bürokratischer Aufwand erzeugt.

Bei klaren Regelungen im Gesetz und/oder in den Rechtsverordnungen ist eine Beratungsstelle entbehrlich.

48. Wird eine Novellierung des Vergaberechts aus Ihrer Sicht zu einer zunehmenden Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern führen?

Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

Nein, ausschließlich durch die Novellierung des Gesetzes werden keine neuen Arbeitsplätze geschaffen.